

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140
10557 Berlin

per Mail: evaluierung-waffenrecht@bmi.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Olaf März
Funktion: Beisitzer Waffenrecht

E-Mail: olaf.maerz@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 06.10.2025

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter zur Evaluierung des Waffenrechts

1. Vorbemerkungen

1.1 Bekanntlich verfügt Deutschland über eines der restriktivsten Waffengesetze der Welt. Dass dies nicht geeignet ist, weder Waffenkriminalität im engeren Sinne¹ noch die wesentlich problematischere, mit Waffen begangene Gewaltkriminalität zu bekämpfen, zeigt sich an der Entwicklung in den letzten Jahrzehnten – auch im Vergleich zu anderen Ländern. Es gilt daher, gesetzlich klare, überschaubare und vollzugsgeeignete Regelungen zu schaffen, die eine erfolgreiche Bekämpfung der zentralen Probleme erwarten lassen.

1.2 Die Identifikation der Schwerpunkte sowie erforderlichen und geeigneten Maßnahmen bedarf einer authentischen Evaluation. Ohne eine rechtzeitige und umfassende Einbeziehung von Expertinnen und Experten ist diese nicht möglich und die Umsetzbarkeit bzw. Wirksamkeit gefährdet. Daher begrüßt der BDK die Einbeziehung von Fachverbänden und bedankt sich für die Möglichkeit, eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Die Begrenzung auf fünf Vorschläge ist bedauerlich. Auch wenn bei einer Beteiligung von 63 Verbänden mit einer Vielzahl von Vorschlägen zu rechnen ist, sollte insgesamt das Bemühen im Vordergrund stehen, die rechtlichen Vorschriften in allen Bereichen und vollständig zu verbessern bzw. zu korrigieren.

- 1.3 Insofern begrüßt der BDK die Evaluation grundsätzlich, bedauert aber auch die fehlende Option, das bestehende Gesetz – trotz des zu erwartenden Aufwandes – völlig neu zu gestalten. Es ist aus hiesiger Sicht zu befürchten, dass eine Beschränkung auf partielle Anpassungen dem Anspruch auf eine durchgreifende Verbesserung möglicherweise nicht gerecht werden kann.
- 1.4 Restriktionen, die lediglich die Allgemeinheit beeinträchtigen und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen Mehrwert generieren, fördern nicht die Akzeptanz der Bevölkerung, sondern lediglich das Ignorieren von Vorschriften. Die Gesetzgebung muss Einschränkungen vornehmen, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tatsächlich zielführend, angemessen und erforderlich ist; darüberhinausgehende Reglementierungen erzielen keinen sicherheitspolitischen Mehrwert.
- 1.5 Problematisch hinsichtlich der Gesetzssystematik ist deren Durchbrechung durch die Waffenrechtsänderung 2007 mit Einführung des § 42a. Seitdem werden auch Gegenstände in das WaffG hineingeregelt, welche nicht als Waffen definiert sind. Diese Durchbrechungen wurden nicht wieder berichtigt, sondern inzwischen noch verschärft, etwa durch die verschiedenen Verbotszonenregelungen sowie die Gesetzesänderung 2024 bezüglich der Erfassung aller Arten von Messern.
- 1.6 Es gibt keine Definition für den Begriff „Messer“ im Gesetz. Dies führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis und dürfte auch dem Grundrechtsprinzip der Normenklarheit entgegenstehen. Eine mögliche Lösung würde ggf. eine eigene Kategorie „Messer“ darstellen.
- 1.7 Das Verfassungsprinzip der Normenklarheit ist die gebotene Grundlage für die tatsächliche Umsetzbarkeit von Gesetzen und anderen Vorschriften. Über Jahrzehnte sind die waffenrechtlichen Vorschriften derart umfangreich und unübersichtlich, aber auch in Teilen inkonsistent und wenig praktikabel geworden, dass die Einhaltung dieser ebenso wie deren Kontrolle schwierig geworden ist. Beispielhaft seien die verfassungsrechtlich bedenklichen Regelungen im § 42aⁱⁱ und die neuen Festlegungen und Formulierungen bzgl. bestimmter Druckluftwaffen genannt.ⁱⁱⁱ

- 1.8 Es besteht ein Vollzugsproblem, welches auch mit den vorherrschenden Bedingungen zu tun hat. Die sehr heterogene Zuständigkeit und Anbindung von Behörden, beispielsweise den Waffenbehörden, ist für eine effiziente Kontrolle des Umgangs mit Waffen nicht gerade förderlich. Diese sowie teilweise unterschiedliche Rechtsauffassungen unter den Behörden führen zu diversen unnötigen Rechtsunsicherheiten und Problemen.
- 1.9 Die Kontrolle des Umgangs mit Waffen und die Bekämpfung der Waffenkriminalität erfordert qualifiziertes Personal. In einigen Polizei-, aber auch Waffenbehörden bestehen zum Teil deutliche Reservern bei der Qualifikation von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. In einigen Waffenbehörden verfügt das Personal jedoch nicht ausreichend über eine waffenrechtliche Sachkunde. Durch recht überschaubare Aus- und Fortbildungen zum Thema Waffen und Waffenrecht und den Abbau von Lehrmittelsammlungen bei der Polizei sowie eine manchmal stiefmütterliche Behandlung bei der Zuständigkeit und der Bearbeitung von Waffenverfahren entstehen Defizite beim praktischen Umgang mit Waffen, beispielsweise bei Sicherstellungen und insbesondere dem Herstellen der Waffensicherheit. Die Verwendung privater Waffen für behördliche Aus- und Fortbildungen ist erschwert, da gesetzliche Einschränkungen vorliegen bzw. diese Verwendung nicht eindeutig von der Ausnahme erfasst wird.^{iv}
- 1.10 Verwaltung muss vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Auf der Grundlage klarer und überschaubarer gesetzlicher Grundlagen und entsprechenden Verwaltungsvorschriften gilt es, organisatorische Abläufe grundsätzlich bzw. weitestgehend digital zu gestalten und zu vereinheitlichen. Verwaltungsvorschriften müssen grundsätzlich mit oder zumindest unmittelbar nach Gesetzesänderungen angepasst und aktualisiert werden. Die aktuelle Waffenverwaltungsvorschrift ist in einigen Teilen inzwischen obsolet.^v
- 1.11 Die Bekämpfung der Waffen- und Gewaltkriminalität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur durch abgestimmte Prävention, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen und deren wirksame Umsetzung in Verwaltung und Polizeivollzug erreicht werden kann. Eine geeignete Abstimmung von Aufgaben und Maßnahmen und ein funktionierender digitaler Datenaustausch sind die erforderliche Grundlage dafür.

- 1.12 Die Abbildung der Waffenkriminalität und damit zusammenhängender Deliktsfelder (beispielsweise Gewaltkriminalität) erfolgt nach wie vor unzureichend. Mangels konkreter Daten besteht nur eingeschränkt die Möglichkeit, die realen Probleme zu identifizieren. Teilweise sehr unterschiedliche Erfassungen bei den Bundes- und Landespolizeien ergeben oft unvollständige, wenig detaillierte und insofern verzerrte und nur begrenzt brauchbare Lagebilder. Eine Ableitung von kriminalpolitischen Entscheidungen von solchem Zahlenmaterial ist kritisch und führt zwangsläufig immer wieder zu Fehlentwicklungen. Selbst die Polizeiliche Kriminalstatistik, die mittlerweile auch um konkrete Auswertungen zu Messerangriffen ergänzt wurde, zeigt sich bei der Aufschlüsselung von Deliktsfeldern immer noch sehr heterogen und unvollständig. Während bei bestimmten Deliktsfeldern eine zum Teil extrem detaillierte statistische Aufschlüsselung einzelner Phänomene erfolgt, gibt es für alle Straftatbestände des Waffengesetzes nur einen einzigen Deliktschlüssel und insofern keine differenzierte Auswertungsmöglichkeit, so dass keine Unterscheidung zwischen Waffenhandel, -besitz, -führen bzw. leichten Vergehen und schweren Verbrechen erfolgen kann. Gleiches trifft u.a. auch auf das Kriegswaffenkontroll- und das Sprengstoffgesetz zu.^{vi} Konkretes Zahlenmaterial steht auch in den Ländern oft nicht ausreichend zur Verfügung, bedarf händischer Aufarbeitung bzw. ist aufgrund unterschiedlicher Datensysteme nicht vergleichbar.
- 1.13 Das Waffenrechtsneuregelungsgesetz von 2002 hatte generell eine neue Systematik eingeführt. Durch die Herauslösung beschussrechtlicher Vorschriften aus dem Waffengesetz und die Schaffung von Anlagen gewann das Gesetz grundsätzlich an Übersichtlichkeit. Da allerdings die Anlagen Gesetzesbestandteil sind, ist eine Anpassung der Inhalte aufgrund technischer Entwicklung etc. aufgrund des parlamentarischen Verfahrens aufwändig und langwierig (Beispiel: Änderung der Regelungen zu Pfeilabschussgeräten oder Druckluftwaffen). Die Anlagen als zustimmungspflichtige Verordnung des Bundes zu gestalten wäre eine denkbare Lösung.
- 1.14 Flankierende Maßnahmen bei der Bekämpfung illegaler Waffen bzw. grundsätzlich des Waffenmissbrauchs sind unabdingbar, um letztendlich erfolgreich Gewaltkriminalität einzudämmen. Gewaltkriminalität ist nur in Teilen durch waffenrechtliche Vorschriften zu bekämpfen.

- 1.15 Der Vollzug des Waffengesetzes ist Ländersache, die Schaffung einer Vielzahl spezieller und unterschiedlicher länderrechtlicher Regelungen schafft allerdings auch eine Vielzahl an Problemen: Rechtssetzung und Verwaltungsaufwand sowie praktische Umsetzung sind aufwändig und oft schwierig. Vor allem schaffen viele und unterschiedliche Regelungen Unverständnis und wenig Akzeptanz bei der Bevölkerung.
- 1.16 Grundlegende Rechtssetzungen erfolgen inzwischen europarechtlich, entweder durch unmittelbar geltendes Recht oder die nationale Umsetzung von EU-Recht. Es erscheint notwendig, bereits bei der EU-Rechtssetzung auf wirksame und umsetzungsfähige Vorschriften hinzuwirken, um problematische oder unwirksame Regelungen (beispielsweise die ursprüngliche Deaktivierungs-VO oder die nicht deliktsrelevanten Magazinverbote) zu vermeiden.
- 1.17 Die Unterschiede der waffenrechtlichen Regelungen in den EU-Mitgliedsstaaten schaffen noch immer Probleme im grenzüberschreitenden Verkehr und begünstigen den illegalen Handel mit Waffen und Waffenteilen. So gibt es noch immer Rechtsunterschiede bei der rechtlichen Einordnung von Waffen, -teilen und insbesondere verbotenen Waffen. Die Touristenmärkte unmittelbar hinter der deutschen Grenze in Polen und Tschechien bieten unverändert in Deutschland verbotene Waffen an und in Österreich werden Griffstücke von Selbstladepistolen noch immer nicht als wesentliche Teile definiert. Die Erkennbarkeit (zugelassener) Waffen muss dringend verbessert werden. Aus Sicht des BDK genügt es nicht, wenn eine Vielzahl unterschiedlicher Zulassungszeichen der Mitgliedsstaaten für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen existieren. Nach dem Vorbild der Kennzeichnung für unbrauchbar gemachte Schusswaffen sollte eine einheitliche EU-Zulassung mit einem einheitlichen EU-Zeichen angestrebt werden.
- 1.18 Es ist bedauerlich festzustellen, dass die Hinweise des BDK in zurückliegenden Stellungnahmen^{vii} bzw. Sachverständigenanhörungen^{viii} zur Begrenzung des praktisch bedürfnislosen Erwerbs von Langwaffen bei Jägern keinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden haben. Der BDK sieht ausdrücklich grundsätzlich keine Probleme des insoweit bedürfnislosen Erwerbs einer bestimmten und durchaus auch zweistelligen Anzahl von Langwaffen durch Jäger, da diese in der Regel für verschiedene Wildarten und Jagdformen unterschiedliche und ggf. auch Ausweich- oder Ersatzwaffen benötigen. Allerdings zeigte sich in verschiedenen

Einzelfällen, dass der Jagdschein auch zum Sammeln oder bloßen Anhäufen missbraucht werden kann. Der in der o.g. Stellungnahme dargestellte Fall zeigte, dass fast 600 Langwaffen mit dem „Bedürfnis Jagd“ erworben worden waren. Auch wenn über die im Februar 2017 sichergestellten Waffen immer noch keine erstinstanzliche Entscheidung getroffen worden ist beweist dieser Fall, dass es einer grundlegenden Klarstellung oder Grenze für nach § 13 WaffG zu erwerbende Langwaffen geben muss. Denn die Waffenbehörde wollte nach dem Erreichen einer dreistelligen Langwaffenanzahl eine Begrenzung vornehmen, dem entsprechenden Widerspruch des Betroffenen ist aber – offensichtlich aus Rechtsunsicherheit und mangelnder Abgrenzung im Gesetz – stattgegeben worden und das Waffenhorten ging weiter. Es wird daher vorgeschlagen, eine angemessene und grundsätzlich großzügige, aber klare Begrenzung der Langwaffenanzahl gesetzlich zu definieren. In ggf. darüberhinausgehenden Einzelfällen wäre hilfsweise eine Prüfung analog der Erwerbsregeln für die dritte Kurzwaffe denkbar.

1.19 Das Nationale Waffenregister (NWR) ist für Verwaltung und Vollzug zu einem unverzichtbaren und grundsätzlich effizienten und Verwaltungsaufwand sparenden Instrument geworden, zumal inzwischen auch Hersteller und Händler eingebunden sind. Während es entbehrlich erscheint, ohnehin nicht im NWR aufzunehmende Behörden- und Militärwaffen durch die Hersteller und Händler an das NWR melden zu müssen, sollten Jagdscheine im NWR eingetragen sein, da sie de facto einer Waffenbesitzkarte und einer Munitionserwerbserlaubnis, ggf. sogar einem Waffenschein, gleichstehen. Darüber hinaus sollten die Anstrengungen zur Schaffung eines Sprengstofferlaubnisregisters fortgeführt werden, welches zwingend sowohl gewerbliche als auch private Erlaubnisse erfassen muss.

1.20 Auch mit dem Waffengesetz zusammenhängende Regelungen bedürfen teilweise der Modifikation oder Ergänzung:

- Im Sprengstoffgesetz gibt es noch immer keinen Verbrechenstatbestand,
- im Kriegswaffenkontrollgesetz dagegen ist bereits der Besitz beispielsweise einer einzigen Leuchtpurpatrone ein Verbrechenstatbestand, Verfahren bedürfen einer Anklage beim Schöffengericht, der Bestellung eines Pflichtverteidigers und verursachen somit einen hohen Aufwand und Kosten, auch wenn der Fall ggf. minderschwer ist,

- im Ausgangsstoffgesetz fehlt (noch immer) die Möglichkeit der Einziehung von Beziehungsgegenständen.

2. Konkrete Problemstellungen

2.1 Messer

Frühere waffenrechtliche Regelungen unterschieden grundsätzlich zwischen waffenrechtlich überhaupt nicht erfassten Taschenmessern und Messern, die Waffe waren, von denen wiederum einige als verboten eingestuft wurden. Inzwischen werden viele Messer nicht mehr als Taschenmesser angesehen bzw. unterfallen auch als Nichtwaffen^{ix} diversen Führverboten. Eine Eindämmung der Gewaltkriminalität, insbesondere solcher mit Messern als Tatmittel, hatte dies allerdings nicht zur Folge.

Es fehlt bereits an einer Definition „Messer“, um einerseits rechtsanwendungssicher agieren und andererseits entsprechend abgrenzen zu können. Denn momentan ist die Abgrenzung zu völlig harmlosen Gebrauchsmessern wie Besteck-, Holz- und Plastikmessern de facto ebenso wenig gegeben wie die zu technischen Messern wie etwa Ziehklingen, Rasenmähermessern u.ä. Es ist unabdingbar, eine entsprechend rechtssichere und handhabbare Abgrenzung zu normalen Alltagsgegenständen vorzunehmen, um eine unnötige Kriminalisierung zu vermeiden, die zudem keinen Sicherheitsgewinn bringt. In Abgrenzung zu Gebrauchsmessern könnte eine Überlegung sein, eine entsprechende Beschränkung auf Messer mit feststellbarer Klinge und ggf. wirksamer Spitze vorzunehmen.

Ein besonderes Problem ist die Thematik der legalen Springmesser, die für einige Personengruppen ein unverzichtbares Hilfsmittel sind, und durch die Ergänzungsregelung von 2024^x zusätzlich durch subjektive Voraussetzungen von den verbotenen abgegrenzt werden sollen. Diese Regelung durchbricht nicht nur die Gesetzessystematik, sondern stellt die Praxis zumindest in Einzelfällen vor entsprechende Probleme. Während bei den Führverboten nach § 42a immer noch die Möglichkeit der Ermessensausübung für den feststellenden Vollzugsbeamten und ggf. die Waffenbehörde im Bußgeldverfahren bleibt, sind die Folgen hier aufgrund des Vergehenstatbestandes und Zuverlässigkeitsverlustes ganz andere. Deutlich formuliert: Vollzugsbeamtinnen und -beamte müssten im Einzelfall *nur aufgrund unbestimmter subjektiver Voraussetzungen* entscheiden, ob eine Straftat vorliegt oder nicht. Da es sich um ein Officialdelikt handelt, würde ggf. bei einer Fehlentscheidung sogar der Anfangsverdacht einer Strafvereitelung im Amt bestehen. Die

Konsequenzen und Abgrenzungsschwierigkeiten wurden im Nachgang erkannt und versucht, diese mittels „Fragen & Antworten“^{xi} zu klären. Die rechtlichen Unklarheiten bzgl. der Definition „verbotene Waffe“ werden dort deutlich: „Wenn die, die Verbotsausnahme begründenden Umstände wegfallen (beispielsweise durch endgültige Aufgabe des Sports oder des Berufs), wird das Springmesser für den Betroffenen zu einer verbotenen Waffe.“ Es handelt sich also nicht um eine verbotene Waffe, sondern sie *wird nur für den Betroffenen* zu einer verbotenen Waffe!

Im Ergebnis lässt die bestehende Regelung völlig offen, ob es sich um verbotene Waffen handelt, die für bestimmte Personen freigegeben sind, oder um erlaubte Waffen, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Diese Rechtsunsicherheit ist schon deshalb misslich, weil im ersteren Falle höhere Aufbewahrungsanforderungen gelten und rechtswidriger Umgang strafbar wäre, was im letzteren Falle jedoch beides nicht zutrifft.

2.2 Führverbote bzw. Verbotszonen

Die umfangreichen Regelungen zu diesem Thema unterteilen sich inzwischen in ortsunabhängige sowie ortsabhängige und teilweise mit vielen (unterschiedlichen) Ausnahmen versehene Verbote. Zu überlegen ist, welche mit dem geringsten oder im Endeffekt angemessenen Aufwand einen wirksamen und dauerhaften Sicherheitsgewinn erwarten lassen.

Allgemeine Führverbote bieten den Vorteil der universellen Gültigkeit und sind insofern (abgesehen von Ausnahmen für bestimmte Personengruppen oder Tätigkeiten) zumindest allgemein in ganz Deutschland gültig. Die Bevölkerung kann sich auf diese entsprechend einstellen. Sie dürfen aber nicht zu weit gehen, um normale gewerbliche oder private bzw. Freizeittätigkeiten unangemessen zu beeinträchtigen. Eine Vielzahl an Ausnahmen kann daher nicht die adäquate Lösung sein. Der Grundsatz „der Täter ist das Problem und nicht per se der Gegenstand“ sollte Berücksichtigung finden.

Verbotzonen scheinen zunächst eine probate Lösung für besonders kriminalitätsbelastete Orte zu sein. Durchsetzungsprobleme und Verdrängungseffekte schmälern den Erfolg aber bereits im Ansatz. Die Verbotszonen sind in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Regelungen inzwischen zu einem unüberschaubaren Flickenteppich mutiert.

Allgemein dargestellt gibt es folgende Varianten (eine konkrete Darstellung würde den Rahmen sprengen):

- Verbotszonen an bestimmten Orten in (Innen-) Städten
- Verbotszonen in und an Bahnhöfen
- Verbotregelungen im Personenfernverkehr
- Verbotregelungen im Personennahverkehr
- Verbotregelungen auf bestimmten Bahnstrecken

Es sei darauf verwiesen, dass bewusst der Terminus „Verbotzonen“ gewählt wird, denn es wird nicht nur das Führen von Waffen verboten. Besonders „interessant“ sind nur temporär gültige oder zeitlich begrenzte Verbotszonenregelungen, wie etwa in der Vergangenheit durch die Bundespolizei erlassene Verbote für bestimmte Zugverbindungen oder solche in und um den Bahnhof in Frankfurt am Main, welche zeitlich begrenzt waren (Freitag und Samstagnacht von 20 - 06 Uhr), ausgedehnt und (teilweise) in den zeitlichen Beschränkungen wieder aufgehoben wurden. Insgesamt bleibt zu konstatieren, dass insbesondere Reisende, Besucher und Touristen, aber auch Arbeitskräfte sich wohl kaum auf solche Regelungen einstellen können, zumal auch inhaltliche Unterschiede bestehen: In einigen Verbotszonen ist beispielsweise Tierabwehrspray erfasst, in anderen nicht. Permanente Änderungen der Regelungen, Erweiterungen und Aufhebungen komplettieren die Unübersichtlichkeit. Symbolorientierte Verbotsschilder deklarieren kaum nachvollziehbar, welche Gegenstände tatsächlich nicht geführt werden dürfen, und solche, welche z.B. Schlagringe (die ohnehin einem Totalverbot unterliegen) zeigen, suggerieren, diese würden lediglich in der Verbotszone einem Führverbot unterliegen. Dass sich Kriminelle und insbesondere Attentäter von solchen Verboten ohnehin nicht beeindrucken lassen, dürfte klar sein. Insofern ist zu erkennen, dass Verbotszonen kein Allheilmittel sind.

2.3 Waffenverbote im Einzelfall

Diese sog. Waffenbesitzverbote richten sich gegen konkrete Personen, die aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht mit Waffen und Munition umgehen dürfen. Das betrifft alle Umgangsformen und in den meisten Fällen auch erlaubnisfreie Waffen und Munition.^{xii} Auch vom Schießen auf einer Schießstätte sind diese Personen ausgeschlossen, allerdings muss zur Umsetzung dieses Verbotes den Schießstandbetreibern auch bekannt sein, dass die konkrete Person ein Waffenverbot hat. Vermutlich sind entsprechende Verstöße kein Regelfall, aber Personen mit einem

Waffenverbot sollen gerade nicht die Möglichkeit haben, mit Waffen zu schießen und zu trainieren. Eine einfache Lösung wäre im Zusammenspiel mit dem o.g. Vorschlag einer zeitnahen Identifizierung von entsprechenden Personen und erlassenen Waffenverbot die Möglichkeit eines begrenzten Zugriffs festgelegter berechtigter Personen auf das Nationale Waffenregister. Diese Abfrage würde – auf das Bestehen und die Art des Waffenverbots beschränkt – die Möglichkeit eröffnen, alle Personen mit einem Waffenverbot vom Umgang mit Waffen auch auf Schießständen wirksam auszuschließen. So könnten Waffenbesitzverbote ein wirksames Mittel gegen genau die Personen sein, die entsprechend auffällig geworden sind bzw. bei denen sich ein entsprechendes zukünftiges Verhalten prognostizieren lässt, insbesondere Gefährder. Die Verbote gelten umfassend und überall und sind auch entsprechend als Vergehen sanktioniert, Sicherstellungen sind möglich.

2.4 Drei-D-Drucker

Die Problematik 3D-Drucker wurde durch den BDK bereits zurückliegend^{xiii} thematisiert und mit einem konkreten Vorschlag untermauert.

Nach gültiger Rechtslage sind nicht nur gemäß Waffengesetz-Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 beispielsweise sog. Molotow-Cocktails und Rohrbomben verboten, sondern nach § 40 Abs. 1 WaffG auch die Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung dieser Gegenstände. Auch wenn die meisten normalbegabten Menschen keiner Anleitung zu deren Herstellung benötigen, da diese allgemein bekannt ist und beispielsweise bei der Berichterstattung zum Ukrainekrieg auch Gegenstand öffentlicher Berichterstattung war, besteht das Verbot weiter fort, während die Anleitung bzw. Verbreitung von Bauplänen für den Selbstbau von Waffen allgemein und Software für 3D-Druck-Waffen insbesondere keinerlei Beschränkungen unterliegt. Auch wenn die Verfolgung solcher unter § 52 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 WaffG als Vergehen definierter Delikte nicht einfach ist, sollte der zunehmenden Gefahr auch von illegal (insbesondere mit 3D-Druckern) hergestellten Waffen auch mit diesen Möglichkeiten adäquat begegnet werden. Denn die entsprechenden Fälle steigen an.

2.5 Meldungen Zuverlässigkeit und psychische Auffälligkeit

Auch hier hatte der BDK bereits zurückliegend^{xiv} die Überlegung einer Umkehrung des bisherigen Prinzips der Erkenntniserlangung der Waffenbehörden angestellt: Bisher erlangt die

Waffenbehörde auf verschiedene Art und Weise Kenntnis von anlassbezogenen Erkenntnissen zur Zuverlässigkeit oder auch der persönlichen Eignung von Personen, ansonsten gilt nach wie vor das Prinzip der dreijährigen Regelüberprüfungsfrist. Während letztere stoisch durchgeführt wird und in diesen Zeitabständen ggf. auch relevante Erkenntnisse erbringt, ist nach hiesiger Auffassung die entscheidende Erkenntnisgewinnung die *sofortige anlassbezogene*. Das betrifft sog. Gefährder in ganz besonderem Maße. Anderenfalls stellt sich die Frage, ob nach knapp drei Jahren tatsächlich (noch) eine Gefährdung vorliegen kann und unmittelbares Handeln erfolgversprechend und angemessen sein können.

Die anlassbezogene und sofortige Information durch verschiedene Behörden wurde 2023 in einem Referentenentwurf des BMI aufgegriffen^{xv}, kam allerdings nicht zur Gesetzesreife. Wenngleich dieses Prinzip der Umkehrung der Erkenntniserlangung vom „Holen“ zum „Bringen“ nicht frei von datenschutzrechtlichen und praktischen Umsetzungsproblemen sein wird, verspricht es eine *zeitnahe Erlangung relevanter Erkenntnisse*, die sofortige Überprüfungen und ggf. Maßnahmen ermöglichen. Die im Entwurf^{xvi} genannte sofortige Datenlöschung nach erfolgloser Prüfung dürfte allerdings eher problematisch sein, wenn unmittelbar danach Anträge gestellt oder weitere Erkenntnisse erlangt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender

ⁱ Verstöße gegen das Waffengesetz wie Unerlaubter Besitz oder Führen von Waffen

ⁱⁱ Prof. Dr. Bernd Heinrich, Strafrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen, in Gade/Stoppa (Hrsg.) *Waffenrecht im Wandel*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2015

iii Gesetz zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz sowie zur Einführung der Erlaubnispflicht für bestimmte Druckluftwaffen und zur Änderung weiterer waffen- und sprengstoffrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2025, Artikel 2 Nr. 6

iv § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

v trotz inzwischen mehrfacher Änderung des Waffengesetzes, auf das die WaffVwV direkt Bezug nimmt, existiert diese immer noch in der Fassung vom 5. März 2012

vi Beispiel: während die PKS zum Deliktschlüssel „Schwerer Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen von unbaren Zahlungsmitteln §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB“ im Jahr 2024 null (!) Fälle ausweist und das Unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen gem. § 277 StGB noch in das Unbefugte Ausstellen von Impfausweisen, Testzertifikaten, Genesenbescheinigungen und sonstigen Gesundheitszeugnissen unterschieden wird, werden alle 35.511 (!) Straftaten gegen das Waffengesetz nicht weiter differenziert

vii Stellungnahme des BDK zu den Referentenentwürfen 3. WaffRÄndG und WaffRÄndVO vom 8. Februar 2019

viii Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften – 3. WaffRÄndG am 11.11.2019

ix die Formulierung „fällt nicht unter das Waffengesetz“ ist nicht mehr praktikabel, da solche Messer zwar nicht als Waffe nach § 1 Abs. 2 i.V. mit Anlage 1 WaffG definiert sind, aber trotzdem bestimmten Führverboten und damit zumindest ausgewählten Vorschriften des Waffengesetzes unterliegen

x Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024, Artikel 5 Nr. 15

xi Veröffentlichung des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/waffen/waffenrecht/faq-artikel-waffenrecht.html#doc21258318bodyText3>, abgerufen am 23.09.2025

xii vgl. § 41 Abs. 1 und 2 WaffG

xiii Stakeholderdialog zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften – 3. WaffRÄndG“ am 18.10.2019 in den Räumen des Deutschen Bundestages

xiv dito

xv § 6b im Referentenentwurf vom 09.01.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze

xvi dito, § 6b, letzter Satz)